

**Gebühren- und Kostenerstattungssatzung (GebKS) des Wasserver- und
Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL)**

Aufgrund der §§ 2 und 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22), § 12 Abs. 1 und 2 und § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22 und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.04.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) in ihrer Sitzung am 05.12.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung (GebKS) beschlossen:

Teil 1

Gebühren

Abschnitt 1: Wassergebühren

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie die für die Bereithaltung und dessen Verbrauch erhebt der WARL Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr nach § 2 und einer mengenunabhängigen Grundgebühr nach § 3 gebildet.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden jährlich abgerechnet und durch Gebührenbescheid festgesetzt. Ändert sich der Gebührensatz innerhalb des Erhebungszeitraums, wird zur Feststellung der jeweiligen Wassermenge der Wasserverbrauch zum Stichtag der Gebührensatzänderung ermittelt.
- (5) Bei der Trinkwasserentnahmemenge von mindestens 150 m³ im Monat kann eine monatliche Abrechnung vereinbart werden.

§ 2 Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach Maßgabe der tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³) Wasser.
- (2) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m³ Wasser 1,13 € (1,056 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 0,074 €).
- (3) Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 und 2 berechnet.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die mengenunabhängige Grundgebühr wird je angefangenen Monat der Inanspruchnahme gestaffelt nach der Wasserzählergröße und den Anschlussweiten erhoben.
- (2) Die Grundgebühr im Sinne des Absatz 1 beträgt

a) bei Wasserzählern mit einer Nenndurchfluß von

Nenndurchfluß (Qn)	€/Monat
Bis Qn 2,5	9,00 € (8,41 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 0,59 €)
Bis Qn 6	57,60 € (53,83 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 3,77 €)
Bis Qn 10	180,00 € (168,23 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 11,77 €)

b) bei Wasserzählern mit einer Nennweite bis (DN) €/Monat

Nennweite bis (DN)	€/Monat
50 mm	360,00 € (336,44 € netto zzgl. z. Z. 7 % USt. von 23,56 €)
80 mm	720,00 € (672,90 € netto zzgl. z. Z. 7 % USt. von 47,10 €)
100 mm	1.080,00 € (1.009,35 € netto zzgl. z. Z. 7 % USt. von 70,65 €)
150 mm	1.440,00 € (1.345,80 € netto zzgl. z. Z. 7 % USt. von 94,20 €)
250 mm	1.800,00 € (1.682,24 € netto zzgl. z. Z. 7 % USt. von 117,76 €)

c) bei einem Dauerdurchfluss in m³/h

Q3/4	9,00 € (8,41 € netto zzgl. z. Z. 7 % Ust. von 0,59 €)
Q3/10	57,60 € (53,83 € netto zzgl. z. Z. 7 % Ust. von 3,77 €)
Q3/16	180,00 € (168,23 € netto zzgl. z. Z. 7 % Ust. von 11,77 €)
Q3/25	360,00 € (336,44 € netto zzgl. z. Z. 7 % Ust. von 23,56 €)
Q3/40	720,00 € (672,90 € netto zzgl. z. Z. 7 % Ust. von 47,10 €)
Q3/63	1.080,00 € (1.009,35 € netto zzgl. z. Z. 7 % Ust. von 70,65 €)
Q3/100	1.440,00 € (1.345,80 € netto zzgl. z. Z. 7 % Ust. von 94,20 €)
Q3/160	1.800,00 € (1.682,24 € netto zzgl. z. Z. 7 % Ust. von 117,76 €)“

- (3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
- (4) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (5) Für die vorübergehende Wasserentnahme aus dem öffentlichen Leitungsnetz mittels Standrohren gemäß § 1 Absatz 3 wird eine einmalige mengenunabhängige Grundgebühr in Höhe von 40,00 € (37,38 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 2,62 €) erhoben.

§ 4

Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers

- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.
- (2) Hat der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässige Verkehrsfehlergrenze hinaus nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist der Wasserzähler stehen geblieben oder ist kein Wasserzähler vorhanden oder stehen die ermittelten Wassermengen aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung, so schätzt der WARL den Verbrauch unter Zugrundelegung des vorangegangenen Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angabe des Gebührenschuldners. Kann die Menge des letzten Erhebungszeitraumes nicht

ermittelt werden, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.

Abschnitt 2:
Schmutzwassergebühren

§ 5

Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie die umweltgerechte Entsorgung und Aufbereitung des Schmutzwassers erhebt der WARL Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr nach § 6 und einer mengenunabhängigen Grundgebühr nach § 7 gebildet.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden jährlich abgerechnet und durch Gebührenbescheid festgesetzt. Ändert sich der Gebührensatz innerhalb des Erhebungszeitraums, wird zur Feststellung der jeweiligen Wassermenge der Wasserverbrauch zum Stichtag der Gebührensatzänderung ermittelt.

§ 6

Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach Art und Menge des in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen.
- (2) Die Mengengebühr beträgt je Kubikmeter (m³) nach dem ermittelten Verbrauch für jeden vollen m³ Schmutzwasser 3,00 € (brutto = netto, z. Z. keine Umsatzsteuer).
- (3) Wird in die Schmutzwasseranlage stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet, so werden zu der nach Absatz 2 jeweils gültigen Mengengebühr Verschmutzungszuschläge nach Absatz 5 erhoben.
- (4) Bei Überschreiten der Einleitwerte erfolgt die Beprobung zu Lasten des Verursachers.

(5) Der Verschmutzungszuschlag beträgt für jeden m³ Schmutzwasser bei einem Verschmutzungsgrad – gemessen an dem einfachen Eingangssatz der Einleiterverordnung des WARL – von:

- a) 2 bis 4-fach 30 %
- b) 4,1 bis 6-fach 60 %
- c) 6,1 bis 8-fach 90 %

der in Absatz 2 genannten Mengengebühr.

(6) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(7) Hat ein Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässige Verkehrsfehlergrenze hinaus nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist der Wasserzähler stehen geblieben oder ist kein Wasserzähler vorhanden oder stehen die ermittelten Wassermengen aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung, so schätzt der WARL den Verbrauch unter Zugrundelegung des vorangegangenen Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angabe des Gebührenpflichtigen. Kann die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelt werden, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.

(8) Die Wassermenge nach Absatz 6 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem WARL für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraums anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Benutzer auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und werden vom WARL bzw. den von ihm beauftragten Dritten verplombt. Wenn der WARL auf solche Wasserzähler verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der WARL ist berechtigt, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

(9) Bei Schätzungen gemäß Absatz 6 und Absatz 8 Satz 5 wird eine Frischwassermenge von 3,6 m³ je Person und Monat angenommen, soweit im Einzelfall nicht zuverlässige Erkenntnisse vorliegen, die eine abweichende Schätzung rechtfertigen.

- (10) Schmutzwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist für den beantragten Zeitraum innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes beim WARL einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 8 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der WARL kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern.

§ 7

Grundgebühr

- (1) Die mengenunabhängige Grundgebühr wird je angefangenen Monat der Inanspruchnahme gestaffelt nach der Wasserzählergröße und den Anschlussweiten erhoben.
- (2) Die Grundgebühr im Sinne des Absatz 1 beträgt

a) bei Wasserzählern mit einer Nenndurchfluß von

Nenndurchfluß (Q)	€/Monat
Bis Qn 2,5	9,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Bis Qn 6	57,60 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Bis Qn 10	180,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)

b) bei Wasserzählern mit einer Nennweite bis (DN) €/Monat

Nennweite bis (DN)	€/Monat
50 mm	360,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
80 mm	720,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
100 mm	1.080,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
150 mm	1.440,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
250 mm	1.800,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)

c) bei einem Dauerdurchfluss von m³/h

	€/Monat
Q3/4	9,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Q3/10	57,60 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Q3/16	180,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Q3/25	360,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Q3/40	720,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Q3/63	1.080,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Q3/100	1.440,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Q3/160	1.800,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)

- (3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

Abschnitt 3:
Gemeinsame Vorschriften für die
Wasser- und Schmutzwassergebühren

§ 8
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird bzw. dem Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonst dinglich Berechtigte. Die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts treten an die Stelle des Eigentümers, wenn sie das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bzw. Schmutzwasseranlage bereits ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist für ein Grundstück weder der Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungsberechtigte gebührenpflichtig. Ist für das Grundstück auch der Verfügungsberechtigte nicht zu ermitteln, so ist der Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig. Ist für das Grundstück der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so ist derjenige gebührenpflichtig, der die öffentliche Einrichtung tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Dies gilt für Absatz 1 Satz 2 bis 5 entsprechend. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WARL entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Gebührenpflichtiger für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage über Standrohre ist derjenige, der das Standrohr beim WARL beantragt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks (Haus- und Grundstücksanschluss) an die öffentliche Trinkwasser- bzw. Schmutzwasseranlage.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht mit dem Tag, an dem erstmals Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen bzw. Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr endet:
 - a) sobald die Entnahme für Wasser dauerhaft beendet wird,
 - b) der Schmutzwasseranschluss des Grundstücks beseitigt wird oder die Einleitung von Schmutzwasser dauerhaft eingestellt wird.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Trinkwasser- bzw. Schmutzwasseranlage so beseitigt ist, dass eine Inanspruchnahme derselben nicht mehr möglich ist.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren/ Vorauszahlungen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraums. Die Festsetzung der Gebührenschuld erfolgt durch Gebührenbescheid nach Ablauf der Erhebungszeit bzw. zum Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Bis zur Festsetzung der Benutzungsgebühren nach Ablauf des Erhebungszeitraumes sind innerhalb des Erhebungszeitraumes Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich auf Grundlage der Vorjahresdaten und beträgt je Vorauszahlung 1/6 der aufgrund der Vorjahresdaten ermittelten Gebührenpflicht. Die Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühren werden mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 festgesetzt und dementsprechend fällig.

- (4) Die Vorauszahlungen nach Absatz 4 sind jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Folgemonats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Ist bei Bekanntgabe des Bescheides der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bereits überschritten, so wird dieser Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Entstehungszeitraumes, so wird der Vorauszahlung diejenige Wassermenge zu Grunde gelegt, die der pauschalisierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Abnehmer. Die Höhe der Vorauszahlungen beträgt je Vorauszahlung 1/6 der aufgrund Satz 1 ermittelten Gebührenschuld. Die Vorauszahlungen werden durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt und sind nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides entsprechend der Regelung nach Absatz 5 fällig.
- (6) Ergibt die Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen geleistet wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, es sei denn, der Gebührenpflichtige verlangt ausdrücklich die Rückzahlung.

§ 11

Gebührenberechnung

Die Ermittlung der Berechnungsgrundlage, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und die Versendung von Gebührenbescheiden kann durch beauftragte Dritte durchgeführt werden.

Teil III

Kostenerstattung

Abschnitt 1: Hausanschlüsse

§ 12

Kostenerstattung für Hausanschlüsse

- (1) Der WARL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattung für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage entsprechend § 10 KAG. Der WARL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattung für die Herstellung des Hausanschlusses an die öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (2) Die Kosten für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z. Z. 7 % zu erstatten. Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses an die öffentliche Schmutzwasseranlage sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

- (3) Die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wurden, sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z. Z. 7 % zu erstatten.
- (4) Zu den Kostenerstattungspflichtigen Aufwendungen gehören auch die aufgrund der Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erforderlichen Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der öffentlichen Flächen, die der Kostenerstattungspflichtige veranlasst (z. B. Umverlegung).
- (5) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Hausanschluss betriebsfertig hergestellt, verändert oder beseitigt ist.

Abschnitt 2: Grundstücksanschlüsse

§ 13

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der WARL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattung für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse (ab dem zweiten Grundstücksanschluss) oder für einen weiteren Grundstücksanschluss einer abgeteilten und rechtlich verselbständigten Teilfläche eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Schmutzwasseranlage entsprechend § 10 KAG.
- (2) Die Kosten für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung ab dem zweiten Grundstücksanschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- (3) Die Kosten für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung ab dem zweiten Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z. Z. 7 % zu erstatten.

- (4) Die Kosten für die Veränderungen eines jeden Grundstücksanschlusses (bereits ab dem ersten Grundstücksanschluss) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wurden, sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z. Z. 7 % zu erstatten.
- (5) Die Kosten für die Veränderungen eines jeden Grundstücksanschlusses (bereits ab dem ersten Grundstücksanschluss) an die öffentliche Schmutzwasseranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage des Grundstückseigentümers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wurden, sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- (6) Zu den Kostenerstattungspflichtigen Aufwendungen gehören auch die aufgrund der Herstellung und Veränderung eines jeden Grundstücksanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Schmutzwasseranlage erforderlichen Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der öffentlichen Flächen, die der Kostenerstattungspflichtige veranlasst hat (z. B. Umverlegung).
- (7) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, verändert oder beseitigt wurde.

Abschnitt 3:

Gemeinsame Vorschriften für die Kostenerstattung von Haus- und Grundstücksanschlüssen

§ 14

Kostenerstattungspflichtige

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt gemäß § 8 Absatz 2 Sätze 4 ff. KAG der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits aus-geübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen

geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenerstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

Teil IV

Gemeinsame Vorschriften für die Gebührenerhebung sowie die Kostenerstattung

§ 16

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Kosten und Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Kosten und Gebühren noch die Umsatzsteuer (USt.) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 17

Auskunftspflicht und Zutrittsrecht

Die Gebühren- und Kostenerstattungspflichtigen und ihre Vertreter haben dem WARL jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Kostenerstattung erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des WARL das Grundstück und ggf. das Gebäude betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen. Die zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Soweit sich der WARL Dritter bedient, (z. B. DNWAB mbH), gilt das Vorstehende auch im Verhältnis zum Dritten.

§ 18

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WARL sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der in dieser Satzung genannten Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WARL schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 19

Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Angaben ist die Verarbeitung (§ 3 BbgDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 12 ff. BbgDSG durch den WARL zulässig.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 17 die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - b) entgegen § 17 den Zutritt verweigert
 - c) entgegen § 18 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt bzw. seiner Anzeigenpflicht nach § 18 Sätze 2 und 3 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einem Bußgeld in Höhe von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Das Bußgeld soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Anwendung findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 21

Zahlungsverzug/Säumniszuschläge

- (1) Rückständige Abgaben werden nach den entsprechenden Vorschriften des § 12 Absatz 1 KAG und der einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) eingezogen.
- (2) Wird die mit dem Abgabenbescheid geltend gemachte Forderung nicht bis zum Ablauf des mit dem Leistungsbescheid verbundenen Fälligkeitstermins erbracht, sind gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 5b) KAG in Verbindung mit § 240 AO vom Abgabenschuldner Säumniszuschläge zu leisten.
- (3) Der Säumniszuschlag beträgt für den angefangenen Monat der Säumnis 1 von Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

§ 22

Mahngebühren

- (1) Abgabeforderungen nach dieser Satzung werden nach Fälligkeit vom WARL angemahnt. Hierfür erhebt der WARL Mahngebühren.
- (2) Die Mahngebühr beträgt 1 Prozent des Mahnbetrages, mindestens jedoch 5,00 € und höchstens 100,00 €. Zur Berechnung der Gebühr wird der Betrag, dessentwegen gemahnt wird, auf den nächsten Betrag, der ohne Rest durch zehn teilbar ist, abgerundet. In den Fällen, in denen neben der Mahngebühr bei Eintritt der Voraussetzungen auch Säumniszuschläge nach dieser Satzung in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nr. 5b) KAG und § 240 AO erhoben werden, beträgt die Mahngebühr abweichend von Satz 1 5,00 €. Die Mahngebühr wird auch bei wiederholter Mahnung für die gleiche Forderung nur einmal erhoben.
- (3) Die Mahngebühr entsteht, sobald das Mahnschreiben zur Post gegeben ist oder der mit seiner Überbringung Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrages unternommen hat. Im Fall der Mahnung durch Postnachnahmeantrag wird die Mahngebühr nur fällig, wenn der Schuldner die Nachnahme nicht einlöst.

§ 23

Stundung

- (1) Auf einen begründeten Antrag des Gebühren- bzw. Kostenerstattungspflichtigen nach § 12 Abs. 1 Nr. 5b) KAG in Verbindung mit § 222 AO können die festgesetzten Abgaben gestundet oder die Zahlung von monatlichen Raten vereinbart werden.
- (2) Die Stundungszinsen betragen für jeden Monat der Stundung 0,5 von Hundert. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft.

Ludwigsfelde, den 07.12.2018

Aethner

Verbandsvorsteher